

Schleswig-Holsteinischer Landtag

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Sonderausschuss „Verfassungsreform“**

18. WP - 9. Sitzung

am Montag, dem 26. Mai 2014 10 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

**Anwesende Abgeordnete**

Klaus Schlie (Landtagspräsident)

Vorsitzender

Volker Dornquast (CDU)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Heiner Garg (FDP)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

**Tagesordnung:**

**Seite**

**1. Ergebnisse der Klausurtagung**

Umdruck 18/2818

**2. Noch offene Themen**

a) Gottesbezug

b) Finanzierung des Schulwesens der dänischen Minderheit

c) Staatsziel „Wirtschaft und Arbeit“

d) Absenkung des Zustimmungsquorums für Volksentscheide

e) Verschiedenes

**3. Herausforderungen der digitalen Gesellschaft**

Umdrucke 18/2808, 18/2809

a) Elektronische Veröffentlichung von Gesetzen

b) Digitale Infrastrukturen

c) Digitale Privatsphäre

d) Transparenz und Informationszugang

**4. Systematische und redaktionelle Anpassungen der Landesverfassung**

Umdrucke 18/2807, 18/2817

**5. Form und Inhalt des Abschlussberichts**

**6. Weiteres Verfahren**

**7. Verschiedenes**

Der Vorsitzende, Landtagspräsident Schlie, eröffnet die Sitzung um 10:03 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Der Vorsitzende weist einleitend darauf hin, die Landtagsverwaltung habe die technischen Voraussetzungen für das Audiostreaming („ParlaRadio“) geschaffen. - Einwände gegen die Live-Übertragung der Sitzung im Internet gibt es nicht.

Punkt 1 der Tagesordnung:

### **Ergebnisse der Klausurtagung**

Umdruck 18/2818

Der Vorsitzende verweist bezüglich der Ergebnisse der Klausurtagung am 24. März 2014 anstelle eines Berichts auf Umdruck 18/2818. Die Gesamtübersicht über die Vorschläge zur Änderung der Landesverfassung liege als Umdruck 18/2817 vor. Der Ausschuss kommt überein, die noch offenen Themen gemäß Umdruck 18/2817 der Reihe nach unter den Tagesordnungspunkten 2 und 3 zu erörtern.

Punkt 2 der Tagesordnung:

### **Noch offene Themen**

Der Vorsitzende führt ein, in der Klausurtagung seien einige Vorschläge zur Änderung der Landesverfassung offengeblieben. Diese seien in der Gesamtübersicht, Umdruck 18/2817, jeweils mit eckigen Klammern gekennzeichnet. Die CDU-Fraktion habe noch nicht abschließend über die vier noch offenen Fragen beraten können. Eine solche Beratung könne erst in der bevorstehenden Klausurtagung der CDU-Fraktion erfolgen. Dennoch sei es sinnvoll, die einzelnen Themenbereiche aufzurufen und auszuloten, inwieweit eine Einigung vorstellbar sei.

#### **a) Gottesbezug**

Der Vorsitzende fährt fort, die wesentlichen Argumente seien ausgetauscht. Strittig sei bislang, ob die Präambel daran erinnern solle, dass der Landtag diese Verfassung „in Verantwortung vor Gott und den Menschen“ beschlossen habe. Abg. Harms habe einen Kompromissvorschlag vorgelegt („in Achtung des humanistischen Erbes und in Respekt vor dem Glauben an Gott“). Im Gespräch sei auch die Formulierung „kulturelles, religiöses und humanistisches Erbe“ in Anlehnung an den Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (ABl. 2007 C 306, S. 1) gewesen.

Die CDU-Fraktion habe sich einstimmig dafür ausgesprochen, die Formel „in Verantwortung vor Gott und den Menschen“ in die Landesverfassung aufzunehmen.

Abg. Herdejürgen erklärt, für diese Formulierung gebe es innerhalb der SPD-Fraktion keine Mehrheit. Sollte es vonseiten der CDU in dieser Frage keine Annäherung geben, so sei eine Zweidrittelmehrheit für diese Formulierung nicht zu erreichen.

Abg. Dr. Garg berichtet, die FDP-Fraktion habe einstimmig beschlossen, der Formulierung „in Verantwortung vor Gott und den Menschen“ nicht zuzustimmen.

Abg. Harms führt aus, die Abgeordneten des SSW lehnten einen Gottesbezug mit der Formel „in Verantwortung vor Gott und den Menschen“ mehrheitlich ab. Dennoch respektiere der

SSW den individuellen religiösen Glauben. Daher verweise er auf seinen Alternativvorschlag. Es bestehe die Möglichkeit, den vorgelegten Kompromissvorschlag noch bis zum 30. Juni mit dem Ziel zu diskutieren, eine Formulierung zu finden, mit der eine Zweidrittelmehrheit zu erzielen sei.

Abg. Dr. Breyer berichtet, innerhalb seiner Fraktion werde sowohl die Formulierung „in Verantwortung vor Gott und den Menschen“ als auch der Kompromissvorschlag des SSW abgelehnt. Im Zusammenhang mit dem Vorschlag des SSW sei zu kritisieren, dass lediglich eine bestimmte Art der Religiosität angesprochen werde, nämlich der „Glaube an Gott“. Andere Religionen oder Weltanschauungsgemeinschaften wie zum Beispiel der Buddhismus blieben unerfasst. Tragbar sei eventuell eine an den Vertrag von Lissabon angelehnte Formulierung. Allerdings habe die CDU-Fraktion im Rahmen der Klausurtagung geäußert, dass diese Formulierung nicht zu akzeptieren sei. Im Übrigen werde im Zusammenhang mit der gesamten Landesverfassung in Schleswig-Holstein eine Mitgliederbefragung innerhalb der Piratenpartei durchgeführt. Das Ergebnis sei noch offen.

Abg. Peters erklärt, die Position seiner Fraktion sei unverändert. Im Rahmen einer Einzelabstimmung werde seine Fraktion die Abstimmung freigeben. Die Ernsthaftigkeit in der Befassung mit dieser Frage und ihre Bedeutsamkeit könnten sich in einer entsprechenden Landtagsdebatte widerspiegeln, in der die verschiedenen Darstellungen der einzelnen Abgeordneten und ihre persönlichen Erklärungen dokumentiert würden. Eine solche Debatte habe eine große Bedeutung und einen Eigenwert.

Der Vorsitzende legt zum Verfahren dar, wenn in der Zweiten Lesung im Plenum eine Einzelabstimmung über den Gottesbezug oder über einen entsprechenden Änderungsantrag stattfinden solle, genüge in dieser Einzelabstimmung die einfache Mehrheit gemäß Artikel 16 Absatz 1 LV. Erst die Schlussabstimmung unterliege dem Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit gemäß Artikel 40 Absatz 2 LV.

Daraus könne sich folgendes Szenario ergeben: Der Gottesbezug finde in der Einzelabstimmung die dafür erforderliche einfache Mehrheit und damit Eingang in den Text des verfassungsändernden Gesetzentwurfs, der am Ende zur Gesamtabstimmung stehe. In der Schlussabstimmung werde die dann erforderliche Zweidrittelmehrheit nach dem derzeitigen Stand verfehlt. Folge sei, dass das verfassungsändernde Gesetz insgesamt gescheitert sei. Wegen des Grundsatzes der Unverrückbarkeit des parlamentarischen Votums könne nicht so lange abgestimmt werden, bis das Ergebnis „passe“.

Wolle man gleichwohl den Weg der streitigen Abstimmung gehen, aber zugleich sicherstellen, dass in der konkreten Landtagstagung auf jeden Fall eine Verfassungsänderung angenommen werde, so bedürfe es einer „Rückfallposition“. In diesem Sinne könnten zwei Gesetzentwürfe eingebracht werden, nämlich ein weitergehender Entwurf mit Gottesbezug und ein Entwurf ohne Gottesbezug, auf den im Falle des Scheiterns des weitergehenden Entwurfs zurückgegriffen werden könnte.

Abg. Dr. Garg unterstreicht die positiven Auswirkungen der von Abg. Peters angeregten Debatte. Zu fragen sei jedoch, ob am Ende einer solchen Debatte, die die Bedeutung des Landtags als Mittler und Überbringer politischer Botschaften unterstreichen könne, das vom Vorsitzenden skizzierte Verfahren anzustreben sei. Beide Szenarien, sowohl die Ablehnung in der Schlussabstimmung als auch die sogenannte „Rückfalloption“, seien problematisch. Eine zunächst erfolgreiche Einzelabstimmung könne mangels Zweidrittelmehrheit in der Schlussabstimmung dazu führen, dass es am Ende keine geänderte Landesverfassung gebe. Das Signal, das von zwei unterschiedlichen Gesetzentwürfen ausgehe, sei problematisch. Es sei daher zu erwägen, die von Abg. Peters angeregte intensive Debatte vorzuziehen. Somit könnten die unterschiedlichen Positionen der einzelnen Fraktionen in dieser wichtigen Frage der Aufnahme des Gottesbezugs in die Präambel der Landesverfassung durch entsprechende Redebeiträge Ausdruck finden. Ob diese Debatte in eine Einzelabstimmung münden müsse, sei fraglich. Eine Schlussabstimmung auf der Grundlage zweier unterschiedlicher Entwürfe halte er, Abg. Dr. Garg, für problematisch. Diese würde der fast einjährigen Arbeit des Sonderausschusses nicht gerecht.

Abg. Dornquast wirft die Frage auf, ob im Falle einer Ablehnung eines Gottesbezugs in der Verfassung nicht zumindest die europäische Formulierung Berücksichtigung finden solle, wobei das mögliche Verfahren noch zu klären sei.

Abg. Harms wiederholt in diesem Zusammenhang den Kompromissvorschlag des SSW, der vor dem Hintergrund eingebracht werde, zumindest einen Gedanken im Zusammenhang mit dem Gottesbezug in die Verfassung aufnehmen zu können. Über die Parteigrenzen hinweg halte ungefähr die Hälfte der Abgeordneten diesen Aspekt als Teil der Verfassung für sehr wichtig. Es gelte, dies zu respektieren. Insofern sei zu prüfen, ob es eine Kompromissformulierung gebe, die von dem offensichtlich nicht mehrheitsfähigen ursprünglichen Vorschlag abweiche, den Kerngedanken jedoch aufnehme. Der Vorschlag des SSW könne abgeändert werden mit dem Ziel, am Ende eine Zweidrittelmehrheit zu finden, wodurch das vom Vorsitzenden dargelegte Verfahren, das eine technische und keine inhaltliche Lösung des Problems beinhalte, nicht länger notwendig wäre. Daher appelliere er, Abg. Harms, erneut dafür, zu

prüfen, ob es nicht eine Formulierung gebe, der zwei Drittel der Abgeordneten zustimmen könnten. In diesem Fall sei es möglich, das angestrebte Ziel, gemeinsam eine Verfassungsänderung zu beschließen, zu erreichen.

Abg. Herdejürgen erwidert auf die Anmerkungen von Abg. Dornquast, ihrer Meinung nach sei es an der CDU, sich in dieser Frage zu bewegen. Ein Szenario sei, es komme in der Frage der Aufnahme des Gottesbezugs zu einer freigegebenen Abstimmung auf der Grundlage der ursprünglichen Formulierung. In diesem Fall sei es absehbar, dass es dafür im Plenum keine Zweidrittelmehrheit gebe. Ein anderes Szenario beinhalte eine Kompromissformulierung, wofür sie, Abg. Herdejürgen, in ihrer Fraktion werben könne. Ihrer Ansicht nach handele es sich bei der Aufnahme des Gottesbezugs um eine eigenständige Verfassungsänderung, die eine Zweidrittelmehrheit erfordere. Daher sei das korrekte Verfahren, eine Abstimmung in der Frage des Gottesbezugs zwar freizugeben, für diese jedoch - wie für die Verfassungsänderung im Übrigen - eine Zweidrittelmehrheit als Voraussetzung vorzusehen. Eine Möglichkeit sei es, zunächst über einen gemeinsamen Vorschlag ohne Gottesbezug abstimmen zu lassen und im Anschluss daran über eine Änderung dieses verfassungsändernden Gesetzes in der Frage des Gottesbezugs. Dies erfordere in jedem Fall eine Zweidrittelmehrheit für den Gottesbezug.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, wenn es zu einer Gesamtabstimmung über ein verfassungsänderndes Gesetz ohne Gottesbezug käme, ohne dass Positionen im Vorwege im Rahmen einer Einzelabstimmung deutlich gemacht werden könnten, würde die CDU-Fraktion diese Verfassungsänderung ablehnen. Dies könne nicht Ziel sein. Aus diesem Grund habe er, der Vorsitzende, zu Beginn das mögliche Verfahren dargestellt.

Abg. Herdejürgen ergänzt, unter diesen Umständen werde sie in ihrer Fraktion dafür werben, dass im Rahmen einer Einzelabstimmung keine Mehrheit für eine solche Verfassungsänderung hergestellt werde.

Herr Prof. Dr. Bull bemerkt zum Verfahren, im Verlauf der Beratungen der gemeinsamen Verfassungskommission von Bund und Ländern in den 1990er-Jahren habe sich ebenfalls das Problem gestellt, dass in den Ausschussberatungen die einfache Mehrheit genügt habe, jedoch für die Abstimmung über die gesamte Verfassungsänderung die Zweidrittelmehrheit erforderlich gewesen sei. Diese Diskrepanz könne in der Regel überbrückt werden, indem für Einzelabstimmungen zu verfassungsändernden Gesetzen durch die Geschäftsordnung die Zweidrittelmehrheit vorgesehen werde. Somit müsse der Weg, den Abg. Herdejürgen skizziert habe, nicht beschritten werden. Vielmehr sei so sichergestellt, dass für die Einzelabstimmung die gleiche Zweidrittelmehrheit erforderlich sei wie für die Schlussabstimmung.

Der Vorsitzende fasst zusammen, es gebe drei denkbare Verfahrensvarianten. Nach Prüfung der Anregung von Herrn Prof. Dr. Bull bestehe zum einen die Möglichkeit, gegebenenfalls seinen Vorschlag aufzugreifen. Eine weitere Möglichkeit sei der von ihm, dem Vorsitzenden, skizzierte Verfahrensablauf. Die dritte Verfahrensvariante schließe eine vorgelagerte Einzelabstimmung über den Gottesbezug aus. Alternativ hierzu könne eine andere Formulierung des Gottesbezugs beraten werden.

Der Vorsitzende regt an, gerade vor dem Hintergrund der heutigen Diskussion das weitere Vorgehen in der Frage des Gottesbezugs zu prüfen.

Abg. Dr. Breyer betont, vor dem Hintergrund, dass sich keine Zweidrittelmehrheit für den Zusatz „in Verantwortung vor Gott und den Menschen“ abzeichne, lege er Wert darauf, dass der vom Ausschuss vorgelegte Entwurf diesen Zusatz auch nicht enthalte. Bisher habe man sich immer darauf verständigt, dass das, was vom Ausschuss vorgeschlagen werde, stets von einer Zweidrittelmehrheit getragen werde. Sollte man sich also nicht auf einen Kompromiss verständigen können, was weiterhin versucht werden solle, so sei der Zusatz nicht aufzunehmen. Es obliege dann den einzelnen Fraktionen, möglichst einen eigenen Gesetzentwurf einzubringen, über den abgestimmt werden könne. Er, Abg. Dr. Breyer, befürworte die von Abg. Herdejürgen und von Herrn Prof. Dr. Bull vorgeschlagenen Verfahrensvarianten, nach denen eine Zweidrittelmehrheit definitiv erforderlich sei. Sollte diese nicht erreicht werden, müsse es möglich sein, mit Zweidrittelmehrheit über die Formulierung ohne den Gottesbezug abzustimmen. Abgesehen von einer Änderung der Geschäftsordnung sei es jederzeit möglich, dass der Landtag einvernehmlich von der Geschäftsordnung abweiche.

Der Vorsitzende wiederholt, dem Verfahrensvorschlag von Abg. Herdejürgen werde die CDU-Fraktion in keinem Fall zustimmen. Man werde nicht allein über einen Text abstimmen, der den Gottesbezug nicht beinhalte.

Herr Dr. Schürmann, Wissenschaftlicher Dienst, bezieht sich auf das von Herrn Prof. Dr. Bull vorgeschlagene Verfahren und weist darauf hin, dass in Schleswig-Holstein möglicherweise eine andere Verfassungslage vorliege. Artikel 16 Absatz 1 LV bestimme ausdrücklich, dass mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werde, sofern die Verfassung nicht etwas anderes vorsehe. Die Verfassung sehe mit Artikel 40 Absatz 2 LV nur etwas anderes für die Schlussabstimmung über eine Verfassungsänderung vor, nicht für vorhergehende Ausschussberatungen oder Änderungsanträge im Plenum. Er, Herr Dr. Schürmann, sehe die Möglichkeiten der Umsetzung des Vorschlags von Herrn Prof. Dr. Bull nicht sehr optimistisch.

Abg. Harms bittet mit Blick auf einen möglichen Kompromissvorschlag darum, dass die Ausschussmitglieder über das Ergebnis der bevorstehenden Klausurtagung der CDU-Fraktion informiert werden. Es bestehe nach wie vor die Hoffnung, dass eine Formulierung gefunden werde, die von allen Ausschussmitgliedern getragen werden könne.

Der Vorsitzende erwidert, Gespräche hierzu seien möglich.

Die Mitglieder verständigen sich darauf, Einigungsmöglichkeiten zur Frage des Gottesbezugs auszuloten.

## **b) Finanzierung des Schulwesens der dänischen Minderheit**

Der Vorsitzende führt ein, offen sei, ob Artikel 12 Absatz 5 LV (Entwurf) auch die Finanzierung der Schulen der nationalen dänischen Minderheit regeln solle. Der Ausschuss habe sich auf folgende Formulierung verständigt:

**„Schulen der nationalen dänischen Minderheit gewährleisten für deren Angehörige Schulunterricht im Rahmen der Gesetze.“**

Offen sei hingegen die Ergänzung:

**„Ihre Finanzierung durch das Land erfolgt in einer der Finanzierung der öffentlichen Schulen entsprechenden Höhe.“**

Die CDU-Fraktion werde in vierzehn Tagen hierzu eine Entscheidung treffen.

Abg. Harms betont, er werbe weiter für die Aufnahme des zweiten Satzes und weist darauf hin, man habe sich im Rahmen der Beratungen in den Arbeitsgruppen darauf geeinigt, dass im Falle seiner Aufnahme in den Erläuterungen zu dem Gesetzesentwurf aufgeführt werden könne, dass sich diese Gleichstellung auf die gegenwärtige einfachgesetzliche Rechtslage beziehe. Hierzu hätten sich nicht nur die Koalitionsfraktionen positiv geäußert. Es handele sich hierbei um die verfassungsrechtliche Absicherung des Schulwesens einer nationalen Minderheit. Damit werde in Europa ein wichtiges entsprechendes Signal gesetzt.

Abg. Dr. Breyer bemerkt, dass die Fraktion der PIRATEN nach weiterer Beratung nicht der Meinung sei, dass dieser Passus in die Verfassung aufgenommen werden solle. Der Wunsch, einen Status quo abzusichern, rechtfertige es aus sich heraus nicht, eine entsprechende Regelung in die Landesverfassung aufzunehmen.

Die Mitglieder kommen überein, zügig eine Einigung zu dieser Frage herbeizuführen.

### **c) Staatsziel „Wirtschaft und Arbeit“**

Der Vorsitzende berichtet, in der Klausurtagung sei das Meinungsbild zu folgender Formulierung eines Artikel 14 LV (Entwurf) geteilt gewesen:

**„(1) Das Land [Schleswig-Holstein] bekennt sich zur sozialen Marktwirtschaft. Insbesondere sind die selbstständigen Betriebe in der Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe und die Arbeitskraft als persönliche Leistung und grundlegender Wirtschaftsfaktor zu schützen.**

**(2) Genossenschaftliche Selbsthilfe steht unter dem Schutz des Staates.**

**(3) Das Land [Schleswig-Holstein] gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen den Erhalt und die Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge.“**

Nach wie vor gehe es um die Grundsatzfrage, ob die Aufnahme eines Staatsziels „Wirtschaft und Arbeit“ in die Landesverfassung vorstellbar sei.

Abg. Harms plädiert für die Aufnahme eines solchen Artikels. Die Verfassung enthalte Bestimmungen mit sozialer und kultureller Akzentuierung. Demgegenüber werde der für die Menschen elementare Bereich „Wirtschaft und Arbeit“ bisher nicht angesprochen. Der vom SSW vorgelegte Vorschlag stehe vor dem Hintergrund von Beratungen, die in Rheinland-Pfalz zu einer - in diesem Bereich wesentlich umfangreicheren - Verfassungsänderung geführt hätten. Die rheinland-pfälzische Verfassung bestimme ausdrücklich die „soziale Marktwirtschaft“ zur Grundlage der Wirtschaftsordnung. In Rheinland-Pfalz habe man für eine solche Regelung seinerzeit eine Mehrheit bestehend aus CDU, SPD und FDP finden können. Er, Abg. Harms, werbe dafür, dem rheinland-pfälzischen Beispiel zu folgen, damit neben sozialen und kulturellen Belangen in der Verfassung auch Wirtschaft und Arbeit berücksichtigt würden.

Abg. Dr. Breyer gibt zu bedenken, es falle nicht in die Kompetenz des Landes, ob es eine soziale Marktwirtschaft gebe oder nicht. Es sei zudem kaum möglich, mit den Mitteln des Landesrechts die Selbstständigen und die Betriebe zu schützen. Das Genossenschaftsgesetz sei ebenfalls ein Bundesgesetz. Zu fragen sei daher, ob auf Landesebene in diesem Bereich etwas ausgerichtet werden könne. Vor dem Hintergrund der Möglichkeit des Entgegenkommens habe man sich in der Fraktion jedoch darauf verständigt, sich im Falle eines Kompromisses in

der Frage der Zustimmung zu einem Quorum einer nicht schädlichen, sondern lediglich überflüssigen Formulierung im Zusammenhang mit dem Bereich „Arbeit und Wirtschaft“ nicht zu verschließen.

Abg. Herdejürgen erwidert, die SPD-Fraktion sehe diesen Artikel wegen seiner Unbestimmtheit als überflüssig an. Dabei folge man dem Grundgedanken, die Landesverfassung möglichst schlicht und kurz zu fassen. Aus diesem Grund habe man andere Staatsziele, die inhaltlich durchaus wichtig seien, ebenfalls nicht aufgenommen.

Abg. Dr. Garg schließt sich den Ausführungen von Abg. Herdejürgen an. Diejenigen, die diesen Artikel gern aufnehmen möchten, seien zu fragen, was unter Absatz 3 (Daseinsvorsorge) zu verstehen sei. Abg. Dr. Garg fragt bezogen auf SBG-XII-Leistungen, ob die Bestimmung zur „Daseinsvorsorge“ die verfassungsrechtlich abgesicherte Anspruchsgrundlage werde, die jedwede Bemühungen zur Eindämmung von Kostenanstiegen in diesem Bereich entwerte.

Der Vorsitzende verweist in Erwiderung auf die Ausführungen von Abg. Dr. Garg auf Herrn Prof. Dr. Bull, der in seiner Stellungnahme laut Niederschrift der Arbeitsgruppensitzung vom 3. Februar, Seite 9, darauf hingewiesen habe, dass der Hinweis auf die Daseinsvorsorge schon von erheblicher Relevanz sei. Dies habe Relevanz für die Aufgabenerfüllung durch den kommunalen Bereich. Diese Spielräume des Landes wolle man nutzen.

Abg. Dr. Breyer bemerkt, mit dem Wortlaut müsse man sich noch intensiv beschäftigen, und fragt, ob eine Zustimmung der Fraktion der PIRATEN nicht dazu führen könne, dass sich eine Annäherung bezogen auf die Frage des Zustimmungsquorums bei Volksentscheiden ergeben könne. Vielleicht sei es so möglich, eine Lösung im Rahmen eines Gesamtpakets zu finden, mit der alle leben könnten.

Abg. Herdejürgen erwidert, sie sei - was einzelne Formulierungen angehe - durchaus kompromissbereit, allerdings sei sie sich nicht sicher, ob die von Abg. Dr. Breyer angesprochenen „Pakete“ nach einheitlichen Maßstäben geschnürt würden.

Abg. Harms gibt zu bedenken, die Koalition habe einen Antrag zur Finanzierung der dänischen Schulen eingebracht, den Abg. Dr. Breyer soeben vehement abgelehnt habe. Diese Frage sei für den SSW mindestens ebenso wichtig wie die Frage der Quoren für die Fraktion der PIRATEN. Annäherungen würden nur wahrscheinlicher, wenn man sich bei dem Versuch, sich einigen zu wollen, inhaltlich mit den einzelnen Formulierungen befasse. Es sei kein Weg, die einzelnen Formulierungen gegeneinander aufzuwiegen. Eine Art „Tausch“ von Zugeständnissen sei zu trivial.

Die Mitglieder des Ausschusses kommen überein, einen gemeinsamen Vorschlag auszulegen, der von einer Zweidrittelmehrheit getragen werden könne.

#### **d) Absenkung des Zustimmungsquorums für Volksentscheide**

Der Vorsitzende führt aus, offen sei, ob das Zustimmungsquorum für Volksentscheide von derzeit einem Viertel der Stimmberechtigten abgesenkt werden solle. In Artikel 42 Absatz 4 Satz 1 LV (Artikel 50 Absatz 4 Satz 1 LV (Entwurf)) seien die Worte „ein Viertel“ durch eine entsprechende Zahlenangabe und das Wort „hat“ durch „haben“ zu ersetzen. Derzeit laute die Bestimmung:

„Der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt hat.“

Abg. Peters bezieht sich auf Seite 21 der Niederschrift der Klausurtagung. Dort stehe im letzten Satz zu diesem Punkt, die Anwesenden kämen überein, den Fraktionen die Senkung des Zustimmungsquorums für Volksentscheide über einfache Gesetze zur Diskussion vorzulegen. Dies würde bedeuten, dass Zustimmungsquoren gänzlich aus der Verfassung zu streichen seien. Ansonsten wäre diese einer einfachgesetzlichen Regelung nicht zugänglich.

Abg. Dr. Breyer erklärt, dieser Satz beziehe sich auf Zustimmungsquoren für Volksentscheide, die nicht auf die Änderung der Landesverfassung gerichtet seien. In der Diskussion sei, die in der Verfassung verankerte notwendige Zustimmung von 25 % der Stimmberechtigten erneut in die Verfassung aufzunehmen, jedoch mit einem niedrigeren Quorum. Dabei gebe es eine mögliche Spanne zwischen null Prozent wie in Bayern und 15 % wie in Nordrhein-Westfalen. Die Fraktion der PIRATEN halte diese Absenkung nach wie vor für sehr wichtig.

Die Mitglieder des Ausschusses kommen überein, diese Frage weiterhin interfraktionell zu erörtern.

#### **e) Verschiedenes**

Der Vorsitzende erläutert noch abzustimmende sprachliche Anpassungen, die jeweils durch eckige Klammern gekennzeichnet seien:

In der Präambel sei eine Ergänzung durch das Wort „der“ offengeblieben:

**„auf [der] Grundlage der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte“**

Der Ausschuss ist einverstanden, das Wort „der“ zu ergänzen.

In Artikel 7 LV (Entwurf) zum Thema Inklusion heiße es:

**„Das Land setzt sich für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und deren [Alternative: ihre] gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ein.“**

Abg. Dr. Breyer erklärt, er befürworte die Formulierung „deren“, da sich das Wort „ihre“ in dem Satz auf die Selbstbestimmung beziehe, während das Wort „deren“ die Menschen mit Behinderung bezeichne.

Abg. Dr. Garg bemerkt, grammatikalisch seien beide Formulierungen möglich, jedoch bevorzuge er das Wort „ihre“, da das Wort „deren“ eine Gewährleistung „für“ Menschen ausdrücke, während das Wort „ihre“ vorzugswürdigerweise eine Politik „mit“ Menschen verdeutliche.

Abg. Peters stimmt Abg. Dr. Garg zu und ergänzt, die Formulierung unter Einbeziehung des Wortes „deren“ habe einen eher ausschließenden Charakter, während das Wort „ihre“ dem Gedanken der Inklusion näherkomme.

Der Ausschuss kommt überein, die Formulierung unter Einbeziehung des Wortes „ihre“ zu übernehmen.

In Artikel 14 Absatz 1 LV (Entwurf) sei von dem Land die Rede, womit das Land Schleswig-Holstein gemeint sei.

**„Das Land [Schleswig-Holstein]...“**

Der Ausschuss verständigt sich auf eine Formulierung unter Einbeziehung der Bezeichnung „Schleswig-Holstein“.

Artikel 54 LV (Entwurf) schließlich laute:

**„Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stellen amtliche Informationen öffentlich zur Verfügung, solange [Alternative: soweit] schutzwürdige private oder öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen.“**

Der Ausschuss kommt überein, die Formulierung „soweit“ zu wählen.

Abg. Dornquast weist auf aus seiner Sicht weiteren redaktionellen Klärungsbedarf hin. In Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 LV heiße es, Aufgabe der Opposition sei es, die Regierung zu kritisieren. Erst an zweiter Stelle werde die Kontrolle der Regierung genannt. Er, Abg. Dornquast, plädiere dafür, diese Reihenfolge zu tauschen. Diese Frage sei bisher noch nicht angesprochen worden. Hauptaufgabe der Opposition sei die Kontrolle der Regierung, nicht deren Kritik.

Abg. Dr. Garg erwidert, die Kontrolle der Regierung sei Aufgabe des gesamten Parlaments und somit auch Aufgabe der Vertreter der Koalitionsfraktionen. Aufgabe der Opposition sei - neben der Kontrolle der Regierung - zunächst einmal deren Kritik.

Der Vorsitzende bestätigt, dass die Kontrollfunktion dem gesamten Parlament obliegt.

Der Ausschuss kommt überein, diesen redaktionellen Änderungsvorschlag nicht weiter zu verfolgen.

Abg. Dr. Breyer kommt auf Artikel 54 LV (Entwurf) zurück und erinnert, im Rahmen der Klausurtagung habe man eine Formulierung zum Thema Transparenz und Informationszugang und den entgegenstehenden privaten und öffentlichen Interessen eingeführt. Abg. Dr. Breyer verweist auf die seiner Auffassung nach noch offene Frage, ob diese Formulierung abbilde, was gewünscht und im Informationszugangsgesetz vorgesehen sei. Der Wissenschaftliche Dienst habe mit Arbeitspapier 104 dazu eine Stellungnahme vorgelegt, die zu dem Ergebnis komme, dass verfassungsrechtlich im Wege der praktischen Konkordanz eine Abwägung vorgenommen werden müsse. Insofern entfalle der Anspruch nicht sofort, sobald ein schutzwürdiges privates oder öffentliches Interesse berührt sei. Daher sei es hilfreich, dies im Wortlaut zum Ausdruck zu bringen, indem zum Beispiel im Zusammenhang mit Artikel 54 LV (Entwurf) die entsprechende Formulierung aus Brandenburg übernommen werde. Diese beinhalte die Formulierung:

**„soweit überwiegende private oder öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen.“**

Er, Abg. Dr. Breyer, verstehe die Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes dahin gehend, dass dies inhaltlich keinen Unterschied machen würde. Jedoch werde durch diesen Wortlaut klar zum Ausdruck gebracht, dass diese Abwägung vorzunehmen sei. Daran sei der Fraktion der PIRATEN sehr gelegen, da im Informationsfreiheitsgesetz des Bundes zwischen absoluten und relativen Ausschlussgründen unterschieden werde. Im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum bedeute dies einen absoluten Ausschlussgrund, bei dem keine Abwägung mehr stattfinden dürfe. Vor diesem Hintergrund sei eine Übereinstimmung mit dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes anzustreben, indem - wie vom Wissenschaftlichen Dienst angeregt - gesagt werde: soweit überwiegende private oder öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

Abg. Harms fragt nach der Bedeutung der Formulierung „überwiegend“. Für ihn, Abg. Harms, bedeute dies, dass in diesem Fall die geringer wiegenden Interessen nicht zum Tragen kämen. Schutzwürdige Interessen implizierten: Sobald es ein einziges schutzwürdiges Interesse gebe, könne man dieses als Bürger geltend machen und so sicherstellen, dass im Rahmen dieser Transparenzregelung keine persönlichen Daten nach außen gegeben werden. Dies scheine für den von der Herausgabe von Informationen betroffenen Bürger ein größerer Schutz zu sein. Bei einer Formulierung, die lediglich von einzelnen „schutzwürdigen“ Interessen spräche, entfalle eine Abwägung. Ein einziges Interesse könne so schwerwiegend sein, dass der betroffene Bürger vor dieser Transparenzregelung geschützt werden müsse.

Herr Stadelmann, Innenministerium, teilt mit, der Innenminister habe mit Schreiben an den Ausschuss daran erinnert, dass die im Rahmen der Klausurtagung gewählte Formulierung mit dem darin enthaltenen Wort „öffentlich“ möglicherweise Probleme bereite. Der von Abg. Dr. Breyer früher herangezogene Artikel 21 Absatz 4 der brandenburgischen Verfassung spreche an dieser Stelle von „Einsicht in Akten“. Er, Herr Stadelmann, bitte darum, die Bezugnahme auf das geltende Informationszugangsgesetz zu erwägen und in die Begründung aufzunehmen, um klarzustellen, dass die verfassungsrechtliche Kodifizierung nicht über die geltende einfachgesetzliche Lage hinausgehe.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass auf diese Thematik separat eingegangen werde.

Herr Dr. Knothe, Staatskanzlei, unterstützt die Ausführungen von Abg. Harms. Eine Aufnahme des Wortes „überwiegend“ schwäche wegen des ausdrücklichen Abwägungsgebots private Geheimhaltungsinteressen.

Herr Dr. Schürmann erklärt, soweit dort von schutzwürdigen Interessen oder Belangen die Rede sei, reiche es aus, wenn irgendein schutzwürdiges Interesse bestehe, das allerdings im Einzelfall im Rahmen einer Abwägung mit dem Informationsinteresse des Antragstellers oder der Öffentlichkeit gegebenenfalls auch zurücktreten könne. Durch Einfügen des Wortes „überwiegend“ müsse dagegen *stets* eine Abwägung vorgenommen werden. Sei eine stete Abwägung zwischen dem Informationsinteresse und dem Interesse eines Privaten oder der Öffentlichkeit gewünscht, so mache es Sinn, das Wort „überwiegend“ aufzunehmen. Sei jedoch beabsichtigt, das Informationsinteresse der Öffentlichkeit tendenziell zurücktreten zu lassen, so empfehle sich, auf das Wort „überwiegend“ eher zu verzichten.

Abg. Dr. Breyer wirft die Frage auf, welche der beiden Formulierungen das IZG besser abbilde. Dort sei sowohl in § 9 im Zusammenhang mit dem Schutz öffentlicher Belange als auch in § 10 im Zusammenhang mit dem Schutz privater Belange eine Abwägungsklausel enthalten („es sei denn, [...] das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt“). Es könne daher - wie in Artikel 21 Absatz 4 der Brandenburger Verfassung - angezeigt sein, das Wort „überwiegend“ in die Verfassung aufzunehmen, wenn man hinter dem Standard des IZG nicht zurückfallen wolle.

Herr Dr. Schürmann verweist in Antwort auf die Frage von Abg. Dr. Breyer auf die vorliegende schriftliche Stellungnahme und erklärt, der Wissenschaftliche Dienst erachte die Aufnahme des Begriffs „überwiegend“ insoweit als hilfreich. Letztlich sei dies jedoch eine politische Entscheidung.

Abg. Harms bekräftigt dies und betont, es sei eine politische Entscheidung, ob der Informationszugang durch Aufnahme des Wortes „überwiegend“ gestärkt werde. In diesem Fall müsse der von der Herausgabe einer Information in privaten Rechten betroffene Bürger nachweisen, dass seinem Geheimhaltungsinteresse der Vorzug zu geben sei. Er, Abg. Harms, plädiere jedoch dafür, an der bestehenden Formulierung festzuhalten und betont, er wünsche den Vorrang der Wahrung seiner schutzwürdigen Interessen.

Herr Dr. Knothe weist auf Folgendes hin: Wenn eine Behörde eine Information veröffentlichen möchte und ein schutzwürdiges Interesse eines Betroffenen feststelle, dieses jedoch nicht als „überwiegend“ bezeichne und die Information zugänglich mache, dann schaffe dies Tatsachen. Der betroffene Bürger könne dann zwar auf dem Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage feststellen lassen, dass die Behörde durch die Herausgabe der betreffenden Information rechtswidrig gehandelt habe. Dadurch lasse sich die private schutzwürdigen Interessen

berührende Information jedoch nicht mehr aus der Welt schaffen. Das Geheimhaltungsinteresse werde durch die Aufnahme des Wortes „überwiegend“ jedoch eher geschwächt.

Abg. Peters gibt zu bedenken, in dieser Vorschrift gehe es nicht nur um schutzwürdige private Interessen, sondern um damit konkurrierende Informationsbedürfnisse gegenüber der öffentlichen Hand. Insofern schlage er, Abg. Peters, einen Kompromiss für den zweiten Halbsatz vor:

**„soweit schutzwürdige private oder überwiegende öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen.“**

Abg. Dr. Breyer begrüßt den Versuch einer Kompromissfindung. Dieser Kompromiss sei jedoch für die Fraktion der PIRATEN nicht tragbar, weil man so hinter den Bestimmungen des § 10 Informationszugangsgesetz zurückbleibe. Dieser sehe auch im Verhältnis zu privaten Interessen eine Abwägung vor. Schutzwürdige Interessen hätten gemäß der hier vorgelegten Formulierung hingegen absoluten Vorrang. Wenn zum Beispiel auf einem Dokument der Sachbearbeiter genannt werde, so falle diese Nennung klar unter personenbezogene Daten. Trotzdem sei es laut Informationszugangsgesetz und nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes derzeit so, dass der Name des Sachbearbeiters herausgegeben werden könne, weil das öffentliche Interesse, zu wissen, wer dieses Schreiben verfasst habe, schwerer wiege als das Interesse des Sachbearbeiters, seine persönlichen Daten nicht offengelegt zu wissen. Zu befürchten sei, dass durch eine Differenzierung ein Zurückbleiben hinter dem derzeit erreichten Standard erfolge. Laut Koalitionsvertrag solle jedoch das Gegenteil erreicht werden. Daher laute der Kompromissvorschlag von ihm, Abg. Dr. Breyer, zu dem ursprünglichen Formulierungsvorschlag der CDU-Fraktion zurückzukehren und den Einschub zu streichen. So bliebe es bei den Formulierungen „öffentlich zur Verfügung stellen“ und „das Nähere regelt ein Gesetz“.

Der Vorsitzende bemerkt, für den Ausschuss in seiner Gesamtheit sei der Koalitionsvertrag nicht Handlungsgrundlage.

Abg. Harms führt aus, ihm seien mehrere Projekte aus der Landwirtschaft und aus der Energiewirtschaft bekannt, bei denen Bürgerinitiativen die Vorlage von betriebsinternen Unterlagen und Bilanzen forderten, um zu prüfen, ob zum Beispiel eine beabsichtigte Stallerweiterung unumgänglich sei. Bisher sei der Betroffene durch das Informationszugangsgesetz noch davor geschützt, seine Daten offenzulegen. Diesen Schutz verliere er womöglich, wenn das Wort „überwiegend“ aufgenommen würde. Daher sei es sein, Abg. Harms, Anliegen, diese

Privatpersonen zu schützen. Es sei - wie von Abg. Peters skizziert - Überlegungen wert, das öffentliche Interesse mit einem schwächeren Schutz zu unterlegen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die persönlichkeitsbezogenen Geheimhaltungsinteressen und die Interessen der durch das IZG verpflichteten Behörden zu trennen seien.

Herr Prof. Dr. Bull gibt zu bedenken, eine allen Interessen gerecht werdende Lösung dieser Frage sei auf verfassungsrechtlicher Ebene kaum möglich. Das Problem liege in der Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen. Diese Abwägung könne durch eine verfassungsrechtliche Formulierung nicht so weit vorweggenommen werden, dass alle strittigen Fragen ausgeräumt seien. Geschäftsgeheimnisse seien nach den meisten Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder absolut geschützt vor einer Offenlegung durch die Behörden. Durch eine Einführung der Formulierung „überwiegend“ verdecke man lediglich, dass der Schutz des Gewerbebetriebes auch aus grundrechtlichen Überlegungen heraus eine Entscheidung weitestgehend vorprogrammiere. Abg. Dr. Breyer fordere stellvertretend sicher aus guten Gründen, dass der Öffentlichkeit bis zu einem gewissen Grad und nach Abwägung der Folgen auch Einblick in Geschäftsgeheimnisse gewährt werde.

Die Verfassung könne der Verwaltung lediglich einen weiten Rahmen zur Verfügung stellen. Daher unterstütze er, Herr Prof. Dr. Bull, den jüngsten Vorschlag von Abg. Dr. Breyer, diesen Halbsatz zu streichen. Das Gesetz regle bereits viele Details dahin gehend, welche Informationen unter welchen Umständen zur Verfügung zu stellen seien.

Abg. Dr. Breyer erklärt, er glaube nicht, dass Folge dieser Regelung sei, dass Geschäftsgeheimnisse weniger geschützt wären als bisher. Bereits aktuell regle § 10 Informationszugangsgesetz den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Danach sei das Anliegen abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen stimmten zu oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiege. Anliegen der Fraktion der PIRATEN sei es nicht, diesen Schutz zu verringern. Man wolle jedoch umgekehrt verhindern, dass das, was bereits jetzt im Informationszugangsgesetz stehe, eingeschränkt werde. Dies sei durch eine Formulierung zu erreichen, die auch der Wissenschaftliche Dienst als hilfreich ansehe. Eine weitere Möglichkeit sei es, den zweiten Halbsatz zu entfernen, was jedoch den Nachteil einschließe, dass der einfache Gesetzgeber das Gesetz jederzeit ändern könne. Vielleicht sei es möglich, die Bedenken auszuräumen, dass der Schutz durch eine Formulierung verringert werden könne, sodass eine Einigung dahin gehend erzielt werden könne, das Wort „überwiegend“ - dem Beispiel Brandenburgs folgend - aufzunehmen.

Herr Dr. Schürmann erklärt, die Streichung des zweiten Halbsatzes bedeute keinen großen Unterschied. Stets seien verschiedene Interessen gegeneinander abzuwägen, was durch den einfachgesetzlichen Gesetzgeber im Rahmen seines Regelungsauftrags konkretisiert werde. In Artikel 17 Absatz 3 Satz 3 LV im Zusammenhang mit der Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen finde sich die Formulierung, die Öffentlichkeit könne ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erforderten. Hier sei eine gewisse Differenzierung enthalten. Wenn man dem einfachen Gesetzgeber größtmögliche Gestaltungsfreiheit geben wolle, so müsse man insgesamt auf eine Verfassungsregelung verzichten.

Abg. Dr. Breyer regt an, den Halbsatz zu streichen.

Abg. Harms erwidert, zu bedenken sei, ob die von Abg. Peters vorgeschlagene Formulierung vorzuziehen sei, weil sie dem Inhalt von Artikel 17 Absatz 3 Satz 3 LV entspreche.

Auch Abg. Dr. Garg unterstützt die von Abg. Peters vorgeschlagene Formulierung.

Abg. Peters wiederholt seine Formulierung zu Artikel 54 LV (Entwurf):

**„Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stellen amtliche Informationen öffentlich zur Verfügung, soweit schutzwürdige private oder überwiegende öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen.“**

Abg. Dr. Breyer wiederholt, diese Formulierung sei für die Fraktion der PIRATEN nicht annehmbar, weil sie hinter die Regelungen des § 10 IZG zurückfalle.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dies ändere nichts daran, dass man diese Frage vollkommen der Einzelregelungskompetenz des einfachen Gesetzgebers überlasse.

Abg. Dr. Breyer erwidert, das Transparenzniveau würde dann jedenfalls nicht durch die Verfassung gesenkt.

Abg. Harms ergänzt, bei der Formulierung dieses Artikels gehe es um einen Grundsatz, nach dem sich Gesetzgebung und Handeln richten würden. Die Formulierung, die Abg. Peters vorgeschlagen habe, widerspreche nicht § 10 Informationszugangsgesetz. In der Begründung werde man sich mit der Formulierung direkt auf das geltende Informationszugangsgesetz beziehen. Damit seien alle von Abg. Dr. Breyer geäußerten Befürchtungen ausgeräumt.

Abg. Dr. Garg teilt diese Einschätzung ausdrücklich.

Der Ausschuss kommt unter Widerspruch des Abg. Dr. Breyer überein, den zweiten Halbsatz der von Abg. Peters vorgetragene Formulierung zu übernehmen.

### Tagesordnungspunkt 3

#### **Herausforderungen der digitalen Gesellschaft**

Umdrucke 18/2808, 18/2809

Der Vorsitzende bezieht sich auf die Stellungnahmen des Innenministers vom 17. April 2014 (Umdruck 18/2808) sowie von Herrn Prof. Dr. Bull (Umdruck 18/2809) und schlägt vor, die Themenkomplexe der Stellungnahmen nacheinander zu erörtern und zu erwägen, ob und gegebenenfalls inwieweit sie in die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen Eingang finden könnten.

#### **a) Elektronische Veröffentlichung von Gesetzen**

Der Vorsitzende fährt fort, die Landesregierung gehe offenbar davon aus, dass Gesetze durch sie sehr zeitnah nach Verkündung elektronisch in konsolidierter Lesefassung veröffentlicht werden sollten, so wie dies bisher zeitversetzt durch die juris GmbH geleistet werde. Dies scheine ein Missverständnis zu sein. Schon der Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung nehme die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt in Bezug. Allein der konkret verkündete Gesetzestext solle zeitnah über das Medium Internet allen Interessenten zugänglich gemacht werden, soweit diese nicht das Gesetz- und Verordnungsblatt bezögen. Der Vorsitzende schlägt daher vor, dies auch in der Begründung klarzustellen.

Abg. Dr. Breyer begrüßt den Vorschlag und weist ausdrücklich auf die Hintergründe der derzeitigen Formulierung hin. Die Fraktion der PIRATEN halte den jetzigen Zustand für unbefriedigend, dass in Schleswig-Holstein anders als in anderen Bundesländern und im Bund der Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblatts nicht zeitgleich mit der Verkündung elektronisch verfügbar sei. Mit dieser Formulierung wolle man erreichen, dass die Informationen an dem Tag, an dem das Blatt herausgegeben werde, auch im Internet abrufbar seien. Dies sei leicht umsetzbar, da die Texte nach Auskunft der Staatskanzlei elektronisch vorlägen. Sollte dies Geld kosten, werde man dieses zur Verfügung stellen. Die Bürger hätten sich oft nach dem Tag der Verkündung, teilweise strafbewehrt, an Gesetze zu halten. Sie müssten sich daher taggleich im Internet entsprechend informieren können. Dies bedeute gegenüber dem jetzigen Zustand durchaus eine Änderung.

Herr Stadelmann erklärt, wenn es hier zu einem Missverständnis gekommen sein, werde er nach Rücksprache mit den zuständigen Fachreferaten gegebenenfalls neu Stellung dazu nehmen.

Der Vorsitzende erklärt, man werde diese Klarstellung in die Erläuterungen aufnehmen. Eine abschließende Entscheidung soll nach Vorlage einer erneuten Stellungnahme des Innenministeriums getroffen werden.

### **b) Digitale Infrastrukturen**

Der Vorsitzende berichtet, das Innenministerium wiederhole und ergänze die bereits zuvor durch die Landesregierung geäußerten Bedenken, dass die „Gewährleistung des Aufbaus, des Schutzes und der Weiterentwicklung digitaler Infrastrukturen“ nicht hinreichend klar umrissen sei. Möglicherweise könne der Ersatz des Begriffes „digitale Infrastruktur“ durch den Begriff „digitale Basisdienste“ helfen, dieses Missverständnis zu klären.

Abg. Dr. Breyer gibt zu bedenken, man habe sich darauf verständigt, sich am Grundgesetz zu orientieren. Der Begriff „Infrastruktur“ sei gewollt. Gemeint sei, dass zum Beispiel auch die Breitbandförderung unter diesen Begriff fallen könne.

Der Vorsitzende widerspricht dem. Der Begriff „digitale Basisdienste“ entstamme § 8 Absatz 2 des Gesetzes zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein (E-Government-Gesetz) vom 8. Juli 2008 (GVOB1. 2009, 398).

Abg. Herdejürgen stimmt dem Vorsitzenden zu. Im Verlauf der Diskussionen sei man dem Problem begegnet, indem man sich darauf verständigt habe, in der Begründung werde erläutert, wie der Begriff zu verstehen sei.

Herr Stadelmann merkt an, zu der Frage des Begriffes „digitale Basisdienste“ könne er an dieser Stelle keine Aussagen machen. Die sich nunmehr offenbarende Unsicherheit im Zusammenhang mit der Breitbandversorgung im Ausschuss verdeutliche die bestehende Gefahr einer Fehlinterpretation und die Notwendigkeit der begrifflichen Klarstellung.

Der Vorsitzende erklärt, eine Erläuterung des Begriffes „digitale Basisdienste“ sei notwendig.

Herr Prof. Dr. Bull bestätigt, der Begriff „digitale Basisdienste“ sei interpretationsbedürftig. Zu fragen sei, ob die E-Mail-Technologie und die damit verbundenen Angebote von Internet-Unternehmen ein Basisdienst seien oder lediglich die technische Infrastruktur, die den Transport von Datenpaketen ermögliche. Telekommunikationsdienste und Telekommunikationsleistungen seien im TKG des Bundes sehr kompliziert geregelt. Der Begriff „Basisdienste“ komme darin nicht vor. Umso wichtiger sei es, Beispiele anzuführen, die verdeutlichten, was gemeint sei. Die in Arbeitspapieren des Ausschusses verwendete Pluralform des Begriffs „digitale Infrastrukturen“ sei ungewöhnlich. Der Begriff „digitale Infrastruktur“ sei ein Sammelbegriff für viele einzelne Elemente. Wenn jetzt stattdessen der Begriff „Basisdienste“ verwendet werde, so sei dies sicherlich eine Verbesserung, da dieser nicht die Kabel und Anschlüsse auf beiden Seiten einschließe, wohl aber unter Umständen das wirtschaftliche Angebot, das bisher von privaten Unternehmen stamme, an denen der Staat nicht beteiligt sei. Es stelle sich daher weiterhin die Frage, was gemeint sei.

Der Vorsitzende erläutert, der Ausschuss beziehe sich nicht auf bundesgesetzlich geregelte Begriffe, sondern auf § 8 Absatz 1 E-Government-Gesetz Schleswig-Holstein:

„Das Land kann für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsabläufen zentrale Dienste einrichten (Basisdienste). Alle Träger der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, die für die Basisdienste des Landes notwendigen Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen.“

In Absatz 2 heiße es weiter:

„Die Basisdienste des Landes können verschiedene Funktionen umfassen. Insbesondere können sie enthalten:

1. Ein landesweites Verwaltungsportal,
2. ein landesweites Verzeichnis der in Schleswig-Holstein angebotenen Verwaltungsleistungen, Informationen und Ressourcen (Verwaltungsleistungsverzeichnis),
3. bestimmte von den Verfahrensbeteiligten sowie anderen Nutzerinnen und Nutzern von Verwaltungsleistungen zu verwendende Formulare (Formulardienst),

4. eine virtuelle Poststelle zur Gewährleistung der sicheren Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten sowie anderen Nutzerinnen und Nutzern von Verwaltungsleistungen und der Verwaltung,
5. eine Bezahlplattform zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den Verfahrensbeteiligten sowie anderen Nutzerinnen und Nutzern von Verwaltungsleistungen und der Verwaltung,
6. eine Clearingstelle als zentrale Vermittlungsstelle, um die Kommunikationsvorgänge einschließlich des Datenaustausches zwischen den Anwendern von DV-Verfahren technisch und organisatorisch zu unterstützen und zu optimieren,
7. einen zentralen, nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Verzeichnisdienst, der alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei allen Trägern der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein einschließlich ihrer behördeninternen Kommunikationsmöglichkeiten umfasst,
8. ein Callcenter, z. B. im Sinne einer Ansprechstelle für Bürgerinnen und Bürger im Land mit landesweit einheitlichen Zugangsmöglichkeiten,
9. ein Prozessregister für die Erhebung und Modellierung der Prozesse in der Verwaltung.“

Der Vorsitzende fährt fort, es sei sinnvoll, den Begriff „digitale Basisdienste“ zu übernehmen, weil das E-Government-Gesetz SH mit diesem Begriff genau das Verhältnis zur Verfügung gestellter Verwaltungsleistungen auf der einen Seite und dem, was die Bürgerinnen und Bürger auf der anderen Seite in Anspruch nähmen, umschreibe.

Herr Prof. Dr. Bull erklärt, bei seinen Ausführungen habe er sich nicht auf den ihm unbekanntem § 8 E-Government-Gesetz Schleswig-Holstein bezogen und er rege an, den Zusatz „Basisdienste der öffentlichen Verwaltung“ aufzunehmen, um Missverständnissen vorzubeugen.

Abg. Herdejürgen stimmt dem zu. Die Formulierung in der Landesverfassung habe möglicherweise länger Bestand als die gegenwärtige technische Entwicklung. Einfachgesetzlich zu regeln, was die Verwaltung in welchem Umfang zur Verfügung stelle, mache Sinn. Insofern könne man für die Verfassung eine allgemeinere Formulierung wählen.

Herr Dr. Knothe regt an, die Formulierung „digitale Teilhabe“ zu wählen. Dies sei ein sehr offener Begriff. Der Begriff der „Teilhabe“ werde in der Verfassung auch an anderen Stellen verwendet.

In Erwiderung zitiert der Vorsitzende Artikel 15 LV (Entwurf):

**„Das Land gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen den Aufbau, die Weiterentwicklung und den Schutz digitaler Basisdienste (digitaler Infrastrukturen) sowie die *Teilhabe* der Bürgerinnen und Bürger an diesen.“**

Herr Dr. Knothe regt die Formulierung an:

**„Das Land schützt und fördert die digitale Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger.“**

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, diese Formulierung beinhalte eine sehr weit gefasste Variante des Begriffs der Teilhabe. Zum Beispiel könne damit die Gewährleistung eines barrierefreien Online-Zugangs gemeint sei.

Herr Dr. Knothe erwidert, ein Gewährleistungsanspruch wöge gegenüber einem Schutz- und Förderungsanspruch schwerer.

Der Vorsitzende ruft das E-Government-Gesetz Schleswig-Holstein in Erinnerung, das Bestand habe und definiere, was unter digitalen Basisdiensten zu verstehen sei. Die Formulierung aufzunehmen, das Land gewährleiste „im Rahmen seiner Kompetenzen den Aufbau, die Weiterentwicklung und den Schutz digitaler Basisdienste sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an diesen“, zu erläutern und in Bezug zu dem E-Government-Gesetz zu setzen, da sich viele dieser Basisdienste noch in der Entwicklung befänden, stelle alle zufrieden.

Abg. Harms unterstützt dies und befürwortet den Vorschlag von Herrn Prof. Dr. Bull, die Formulierung zu erweitern auf „digitale Basisdienste der öffentlichen Verwaltung“. Man spreche auch über den Zugang zu Behörden und Gerichten. Denkbar sei daher auch die Formulierung „digitale Basisdienste der Behörden und Gerichte“. Dies sei zu prüfen.

Der Vorsitzende merkt an, es gehe um zentrale Dienste und nicht nur um die Dienste einzelner Behörden oder Gerichte. Er, der Vorsitzende, plädiere weiterhin für eine Aufnahme von Erläuterungen in der Begründung statt detaillierter Regelungen auf Verfassungsebene.

Der Ausschuss kommt überein, bei der Formulierung „digitale Basisdienste“ ohne Zusatz zu verbleiben und die Adressaten der Verpflichtung in der Gesetzesbegründung klarzustellen.

### **c) Digitale Privatsphäre**

Der Vorsitzende berichtet, gegen die zum Schutz der „digitalen Privatsphäre“ vorgeschlagene Regelung

#### **„Das Land gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen auch den Schutz der digitalen Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger.“**

habe die Landesregierung eingewandt, der Begriff „gewährleistet“ könne dahin gehend missverstanden werden, dass letztlich ein weiteres Grundrecht in die Landesverfassung aufgenommen würde. Außerdem laufe der Begriff „digitale Privatsphäre“ leer, weil es in der Sache keinen Unterschied zur analogen Privatsphäre gebe.

Abg. Harms erläutert, die digitale Privatsphäre sei durch das Grundgesetz geschützt und werde gewährleistet. Daher sei es unproblematisch, den Schutz der digitalen Privatsphäre lediglich zu bekräftigen.

Abg. Dr. Breyer ergänzt, es sei transparent, den Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung ausdrücklich auch in der Landesverfassung festzuhalten. Dies sei der Wunsch der Fraktion der PIRATEN.

Der Vorsitzende stellt fest, der Einwand der Landesregierung werde zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss kommt überein, bei der oben genannten Formulierung zu bleiben.

#### **d) Transparenz und Informationszugang**

Der Vorsitzende trägt vor, die Landesregierung äußere, das Wort „öffentlich“ berge in der konkreten Formulierung die Gefahr, „falsch verstanden“ zu werden. Die Landesregierung schlage deshalb vor, das Wort „öffentlich“ zu streichen. Die Formulierungsalternative laute:

**„Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stellen amtliche Informationen öffentlich zur Verfügung, soweit schutzwürdige private oder überwiegende öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen.“**

Abg. Dr. Breyer spricht sich dagegen aus, das Wort „öffentlich“ zu streichen. Bei einer Streichung bliebe unklar, wem Informationen zur Verfügung gestellt werden. Es sei wichtig, zu benennen, wem gegenüber Transparenz hergestellt werde. Denkbar sei jedoch eine Formulierung mithilfe des Wortes „Jeder“ in Anlehnung an Artikel 21 Absatz 4 der brandenburgischen Verfassung („*Jeder* hat ... das Recht auf Einsicht in Akten“).

Herr Stadelmann erklärt, es liege ein Missverständnis vor. Im Innenministerium sei man davon ausgegangen, dass durch die Aufnahme des Wortes „öffentlich“ möglicherweise eine Verfassungspflicht eingeführt werde, Informationen der Öffentlichkeit ohne vorausgegangenen Antrag zur Verfügung zu stellen und öffentlich bekannt zu machen. Daher bevorzuge man eine andere Formulierung.

Abg. Dr. Breyer erwidert, es sei nicht nötig, den Wortlaut zu ändern, um das von Herrn Stadelmann beschriebene Ansinnen zu erreichen. Nach Satz 2 regle das Nähere ein Gesetz. Dieses könne bestimmen, unter welchen Voraussetzungen - mit oder ohne Antrag - eine Information zur Verfügung gestellt werde. Die Formulierung impliziere mitnichten, dass sämtliche Informationen der Öffentlichkeit ohne Antrag zur Verfügung gestellt werden müssten. Außerdem werde in der Begründung Bezug auf das Informationszugangsgesetz genommen.

Abg. Harms spricht sich ebenfalls für das Wort „öffentlich“ als Teil der Formulierung aus. Die Diskussion habe - seiner Erinnerung nach - ergeben, dass es durchaus darum gehe, bestimmte Informationen pro-aktiv zu veröffentlichen. Eigentlich solle dieser Artikel zur Transparenz helfen, die Meinungsbildung vor Ort zu befördern, indem zum Beispiel Pläne nicht nur in Amtsstuben ausgelegt würden, sondern vielmehr ins Internet gestellt würden, damit Bürger

entsprechend informiert und beteiligt werden könnten. An dieser Öffentlichkeit wolle er, Abg. Harms, festhalten.

Der Vorsitzende widerspricht und ruft in Erinnerung, der Wunsch, dass Behörden Informationen ohne Antrag zur Verfügung zu stellen, sei nicht Ergebnis der Diskussion gewesen.

Herr Dr. Schürmann bemerkt, diese Diskussion zeige, dass über das, was gewollt werde, offenbar kein Einvernehmen bestehe. Im Rahmen der Klausurtagung habe Abg. Herdejürgen großen Wert darauf gelegt, dass keine Konnexität ausgelöst werde. Dies sei dann nicht der Fall, wenn das hier zu Regelnde in keiner Weise über das geltende Informationszugangsrecht hinausgehe. Dieses sehe lediglich im bilateralen Rechtsverhältnis zwischen einem Antragsteller und einer Behörde einen Anspruch auf Informationszugang vor. Die von Abg. Dr. Breyer und Abg. Harms artikulierte Interpretation ginge darüber hinaus und begründete möglicherweise Konnexität. Es empfehle sich, die Formulierung so präzise zu fassen, dass Missverständnisse vermieden würden.

Herr Stadelmann schließt sich den Ausführungen von Herrn Dr. Schürmann an. Sobald der Sonderausschuss seine Arbeit beendet habe und die Dokumente und Materialien archiviert würden, verblassten Erinnerungen. Der reine Verfassungstext sei dann alleinige Grundlage aller Auslegungen. In diesem Fall bestünde die unbeabsichtigte Gefahr einer abweichenden Interpretation. Daher sei größtmögliche Auslegungsklarheit wünschenswert. Der Vorschlag des Innenministeriums sei auch vor dem Hintergrund der Herstellung einer Synchronisierung zwischen der vorgeschlagenen Verfassungsänderung und dem Informationszugangsgesetz zu verstehen.

Abg. Herdejürgen erklärt sich bereit, das Wort „öffentlich“ aus der Formulierung zu streichen und stattdessen zu formulieren:

**„Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stellen den Bürgerinnen und Bürgern amtliche Informationen zur Verfügung, [...].“**

Diese Formulierung bringe Klarheit vor dem Hintergrund der geäußerten Bedenken. Allerdings sehe sie, Abg. Herdejürgen, das Problem in der Praxis nicht als sehr groß an. Mittlerweile stellten viele Behörden zum Beispiel auf Kreisebene bereits digital Informationen zur Verfügung, was jedoch derzeit ein freiwilliger Akt sei.

Der Vorsitzende merkt an, darüber hinausgehende freiwillige Angebote blieben von dem hier erörterten Regelungsvorschlag unberührt.

Abg. Peters plädiert für eine Formulierung in der Verfassung, die eine Veröffentlichungsverpflichtung, die zum Beispiel in Hamburg bestehe, zumindest als Möglichkeit enthalte. Es sei geplant, eine dem Hamburger Transparenzgesetz entsprechende Regelung auch für Schleswig-Holstein einzuführen. Dieses habe große Vorteile. In diesem Gesetz werde dann geregelt, welche Inhalte zu veröffentlichen seien. Eine entsprechende Offenheit möchte er, Abg. Peters, in jedem Fall erhalten.

Abg. Harms erklärt, es erscheine sinnvoll, lediglich den Regelungsgehalt des Informationszugangsgesetzes zu sichern. In diesem Fall passe das Wort „öffentlich“ nicht. Die von Abg. Herdejürgen vorgeschlagene Formulierung ändere - rein rechtlich gesehen - nichts, sie hätte jedoch den Charakter eines Appells, weitergehende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Abg. Dr. Breyer bittet darum, so zu formulieren, dass dieser Zugang jedermann gewährt werde. Eine mögliche Formulierung sei:

**„Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände gewähren jeder Person Zugang zu amtliche Informationen, [...]“**

Es sei ihm, Abg. Dr. Breyer, wichtig, den Zugang zu amtlichen Informationen nicht als Staatsbürgerrecht zu definieren, weil auch Menschen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft hätten, ein bedeutendes Interesse daran hätten, Zugang zu Informationen zu erhalten.

Abg. Harms wirft ein, der Begriff „Bürgerinnen und Bürger“ umfasse alle Personen. Einen Unterschied mache lediglich der Begriff „deutsche Staatsbürger“. Alle Bewohner des Landes, gleich welcher Nationalität, seien „Bürger“.

Der Vorsitzende empfiehlt, den Ursprungsvorschlag der Landesregierung aufzugreifen, der die Streichung des Wortes „öffentlich“ beinhaltet:

**„Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stellen amtliche Informationen zur Verfügung, soweit schutzwürdige private oder überwiegende öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen.“**

Man wisse, dass es möglicherweise weitergehende einfachgesetzliche Regelungen hinsichtlich des Transparenzgesetzes geben könne und dass Behörden darüber hinaus - soweit rechtlich möglich - freiwillige Veröffentlichungen vornehmen könnten. Der Vorschlag der Landesregierung schein die einfachste und rechtlich auch nicht mit weiteren Interpretationsmöglichkeiten versehene Möglichkeit der Formulierung zu sein.

Der Ausschuss kommt unter Widerspruch des Abg. Dr. Breyer überein, dem Vorschlag der Landesregierung zu folgen.

Der Vorsitzende fasst zusammen, überwiegend tendiere der Ausschuss dahin, amtliche Informationen dann, wenn Bürger dies wünschten, zur Verfügung zu stellen. Dies sei auch das Ansinnen der CDU-Fraktion. Die CDU-Fraktion könne dem nicht zustimmen, darüber Hin-  
ausgehendes mit aufzunehmen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

### **Systematische und redaktionelle Anpassungen der Landesverfassung**

Umdrucke 18/2807, 18/2817

#### **a) Artikel 58 Absatz 1 LV**

Zu Artikel 58 Absatz 1 LV führt der Vorsitzende aus, den Ausschussmitgliedern sei das Schreiben des Staatssekretärs im Innenministerium, Herrn Küpperbusch, als Umdruck 18/2807 zugeleitet worden. Das Schreiben gehe im Wesentlichen auf die mögliche Streichung des geltenden Artikels 58 Absatz 1 LV ein. Danach gelte mit Wirkung vom 27. November 1945 auch in den Gemeinden Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz des mecklenburgischen Kreises Schönberg das schleswig-holsteinische Landesrecht.

Das Schreiben gehe auf das „Barber-Lyaschenko-Abkommen“ vom 13. November 1945 ein, auf das die Zuordnung der ehemals mecklenburgischen Gemeinden zur schleswig-holsteinischen Staatsgewalt zurückzuführen sei. Die Vorschrift sei spätestens mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages, also seit dem 3. Oktober 1990, gegenstandslos, weil seitdem unumstritten die vier Gemeinden nicht nur schleswig-holsteinischer Staatsgewalt unterstünden, sondern auch auf schleswig-holsteinischem Landesgebiet lägen.

Der Ausschuss kommt überein, die Streichung des Artikel 58 Absatz 1 LV vorzuschlagen.

#### **b) Neunummerierung und Systematik der Landesverfassung**

Der Vorsitzende berichtet, die Landtagsverwaltung habe den Ausschussmitgliedern mit Umdruck 18/2817 einen Überblick über die neu durchnummerierte Landesverfassung unter Einordnung der neu aufzunehmenden Vorschriften übersandt.

Bezugnehmend auf einen Hinweis von Abg. Peters ergänzt der Vorsitzende, der Gliederungsvorschlag in Umdruck 18/2817 zeige an einer Stelle eine Alternative auf. Es gehe darum, ob ein neuer Abschnitt IX - Infrastrukturen - in die Landesverfassung aufgenommen werden solle. Inhaltlich könnten dort die gegenwärtig im Staatsziel Wirtschaft enthaltenen Bestimmun-

gen zur Daseinsvorsorge (Artikel 14 Absatz 3 LV (Entwurf)) sowie der Artikel über die digitalen Infrastrukturen aufgenommen werden.

Abg. Herdejürgen spricht sich dagegen aus. Vor dem Hintergrund der „Basisdienste“ in Artikel 15 LV (Entwurf) sollte die Gewichtung nicht verschoben werden.

Der Ausschuss kommt überein, die Alternative nicht weiter zu verfolgen.

### **c) Folgeänderungsbedarf**

Der Vorsitzende fährt fort, aufgrund der Neunummerierung der Landesverfassung ergebe sich Anpassungsbedarf bezogen auf Normverweise innerhalb der Landesverfassung. Diese redaktionell zur Änderung empfohlenen Verweise seien in der Gesamtübersicht in Fettdruck dargestellt.

Der Ausschuss folgt diesen Empfehlungen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

### **Form und Inhalt des Abschlussberichts**

Der Vorsitzende führt aus, den Mitgliedern des Ausschusses sei von der Landtagsverwaltung der Gliederungsentwurf des Abschlussberichts zugeleitet worden. Die Ausschussmitglieder und deren Mitarbeiter würden in Kürze Kapitel des Abschlussberichts als internen Vorentwurf erhalten, sobald diese jeweils vorlägen. Dieses Vorgehen gebe den Ausschussmitgliedern Gelegenheit, frühzeitig etwaige Änderungsvorschläge mitzuteilen. Dieses Verfahren solle ermöglichen, dass der gesamte Bericht in der für den 30. Juni 2014 vorgesehenen Abschlusssitzung gebilligt und danach dem Plenum vorgelegt werde.

Abg. Dr. Breyer weist im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Abschlussberichts auf die Diskussionen im Zusammenhang mit dem Finanzvorbehalt bei Volksentscheiden hin. Das Bundesverfassungsgericht habe gesagt, die Landesverfassung schließe alle Volksentscheide aus, die kostenmäßige Auswirkungen hätten. Man habe sich im Ausschuss darauf geeinigt, zwar an dem Wortlaut nichts zu ändern, aber in die Begründung klarstellend aufzunehmen, dass mitnichten gemeint sei, dass sämtliche Volksentscheide mit Kostenfolgen unzulässig seien. Es sei sein, Abg. Dr. Breyers, Anliegen, diesen Aspekt in den Abschlussbericht mit aufzunehmen.

Herr Stadelmann merkt an, auch innerhalb der Regierung erstelle man einen eigenen Abschlussbericht. Man wäre sehr dankbar, die Arbeitsentwürfe ebenfalls zu erhalten. Dies erleichtere die Arbeit. Der Vorsitzende sagt dies zu.

Der Ausschuss kommt überein, zu der Anregung des Abg. Dr. Breyer die einschlägige Niederschrift hinzuzuziehen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es irreführend sei, wenn in der Öffentlichkeit davon gesprochen werde, dass der Sonderausschuss eine neue Verfassung schaffe. Tatsächlich handle es sich um Änderungen an der bestehenden Verfassung. Der Sonderausschuss komme mit Vorlage des Abschlussberichts seinem Einsetzungsauftrag aus Drucksache 18/715 nach und habe ihn damit erfüllt. Nach bisherigem Stand werde der Abschlussbericht im Juni fertiggestellt, um dann noch vor der Sommerpause im Plenum debattiert zu werden. Mit dem Abschlussbericht selbst liege jedoch noch kein Gesetzentwurf vor. Einen Gesetzentwurf einzubringen, obliege jedoch auch nicht dem Sonderausschuss. Vielmehr müsse eine Gesetzesinitiative aus den Reihen des Parlaments erfolgen. Dies gelte auch für Folgeänderungen, die sich aus einer Verfassungsänderung möglicherweise ergäben. Er fordert die Landesregierung auf, dem Landtag zeitnah eine Aufstellung des Bedarfs an einfachgesetzlichen Folgeänderungen zur Verfügung zu stellen. - Herr Stadelmann, Leiter des Projekts „Reform der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein: Beteiligung der Landesregierung“ im Innenministerium, sagt auf die Bitte des Vorsitzenden zu, die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen den Ressorts zuzuleiten und zeitnah abzufragen, welche Folgeänderungen dadurch notwendig würden.

Abg. Herdejürgen regt an, zeitgleich zur Vorlage des Berichts und Debatte im Plenum einen Gesetzentwurf der Fraktionen einzureichen.

Abg. Dr. Breyer stellt die Frage in den Raum, ob man die Formulierung eines Gesetzentwurfs nicht auch als Teil des Einsetzungsauftrags des Sonderausschusses verstehen könne.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das Initiativrecht zur Vorlage von Gesetzentwürfen nicht beim Sonderausschuss liege. Darüber hinaus ergebe sich der Gesetzentwurf aus dem Bericht, den der Sonderausschuss zum Abschluss seiner Arbeit vorlege.

Abg. Harms plädiert dafür, sich interfraktionell auf einen gemeinsamen Gesetzentwurf zu einigen und diesen einzubringen.

Der Vorsitzende stellt die unterschiedlichen Möglichkeiten der Beratung nach Abschluss der Arbeit des Sonderausschusses dar, die darin bestünden, dass entweder der Innen- und Rechts-

ausschuss die Beratungen inklusive einer weiteren durchzuführenden Anhörung - zumindest der kommunalen Landesverbände - übernehme, das Mandat des Sonderausschusses erweitert oder ein neuer Sonderausschuss eingesetzt werde. Er selbst präferiere, dem Innen- und Rechtsausschuss die weiteren Beratungen zu überlassen, da dieser nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags der zuständige Ausschuss sei. - Abg. Herdejürgen stimmt dem Verfahren zu.

Abg. Harms greift die vom Vorsitzenden angesprochene notwendige Anhörung auf und weist auf die angestrebte zeitnahe Umsetzung hin. Er regt an, die Anhörung gegebenenfalls auf die kommunalen Landesverbände zu beschränken.

Abg. Peters weist auf die im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses durchgeführten Anhörungen hin. Aus seiner Sicht sei eine Anhörung der kommunalen Landesverbände ausreichend und die Anhörung weiterer Personen und Vereinigungen entbehrlich.

Abg. Dr. Breyer stellt heraus, dass erst in der gerade zu Ende gehenden Sitzung konkrete Formulierungsvorschläge gemacht worden seien, zu denen noch keine Anhörungen hätten durchgeführt werden können. Er spricht sich dafür aus, die durchzuführende Anhörung entsprechend zu erweitern.

Abg. Dr. Garg schließt sich der von Abg. Harms und Abg. Peters geäußerten Ansicht ebenso wie Abg. Dornquast an.

Abg. Dr. Breyer präzisiert seinen Einwand dahin gehend, dass seiner Ansicht nach eine Anhörung des Landesdatenschutzbeauftragten zur Formulierung über die Regelung zum Informationszugang und deren Auswirkungen angebracht sei.

Der Vorsitzende weist noch einmal auf die intensiven Beratungen und laufend im Sonderausschuss durchgeführten Anhörungen inklusive einer Beteiligung der Öffentlichkeit hin.

Abg. Harms regt an, dem Innen- und Rechtsausschuss das Verfahren zu überlassen und im Abschlussbericht deutlich zu machen, wen der Sonderausschuss angehört habe. Im Übrigen solle die Anhörung auf das gesetzlich notwendige Maß beschränkt sein.

Gegen das Votum von Abg. Dr. Breyer kommt der Sonderausschuss überein, so zu verfahren.

Der Vorsitzende des Sonderausschusses, Präsident Schlie, schließt die Sitzung um 12:15 Uhr.

Klaus Schlie

Vorsitzender

Dr. Marcus Hahn-Lorber

Geschäfts- und Protokollführer